

Interpellation Gartmann-Mels vom 26. April 2016

Neues Jagdgesetz ist nur bedingt praxistauglich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Mai 2016

Walter Gartmann-Mels vertritt in seiner Interpellation vom 26. April 2016 die Auffassung, dass es verschiedene Mängel am neuen kantonalen Jagdgesetz gebe, und wirft dazu verschiedene Fragen auf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen in den letzten 20 Jahren drängte sich eine Teilrevision des Jagdrechts auf. Der erste Entwurf für einen II. Nachtrag zum Jagdgesetz im Jahr 2011 wurde in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Nach der Überarbeitung im Jahr 2013 wurde die neue Vorlage im Januar 2014 der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen vorgestellt. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Entsprechend wurde dann die Teilrevision des Jagdgesetzes (sGS 853.1; abgekürzt JG) am 1. April 2016 mit folgenden drei wesentlichen Änderungen in Vollzug gesetzt:

- eine Vereinfachung und Straffung der Verfahren;
- ein aufgaben- und einnahmegerechtes Finanzierungsmodell der Jagd;
- eine sachgerechte Regelung der Wildschäden.

Die Revision wurde von den hauptbetroffenen Kreisen der Jagd, Land- und Forstwirtschaft als gelungen bezeichnet. Die geänderten Abläufe haben sich bisher sehr bewährt. Das Vergabeverfahren wurde effizient und transparent abgewickelt.

Mit der Teilrevision des Jagdgesetzes wechselte die Kompetenz der Vergabe der Jagdreviere von den Gemeinden zum Kanton. Diese Änderung wurde im Rahmen der Vernehmlassung kritisch hinterfragt. Nach Abschluss der Vergabe der Jagdreviere für die neue Pachtperiode 2016–2024 wurde jedoch auch von den Gemeinden konstatiert, dass sich dieses Verfahren trotz anfänglichen Befürchtungen sehr bewährt hat. Die Möglichkeit einer Stellungnahme während der Anhörung im Vergabeverfahren haben die wenigsten Gemeinden genutzt.

Im Weiteren wurden die Vergabekriterien für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für ein Revier vorliegen, an die geänderte Zuständigkeit zur Vergabe der Jagdreviere angepasst. Die jetzt stattfindenden Diskussionen betreffen zwei Streiffälle bei der konkreten Reviervergabe. Beide Verfahren sind vor dem Verwaltungsgericht hängig.

In der vorletzten Pachtvergabe gab es in sieben von 145 Jagdrevieren Konkurrenzbewerbungen, in der nun abgelaufenen Vergabe noch in fünf von 144 Jagdrevieren. In den restlichen 139 Jagdrevieren fand die Vergabe innert drei Monaten ohne Probleme statt. Aktuell ist die Vergabe in 142 von 144 Revieren rechtskräftig abgeschlossen.

Die Feststellung in der Interpellation, dass es auch zu einer zusätzlichen, aufgebauschten Bürokratie für die Jagdgesellschaften kam, ist nicht nachvollziehbar. Davon kann nicht die Rede sein, das Gegenteil trifft zu. Mit der Jagdgesetzrevision wurden die Jagdgesellschaften im Rahmen der Wildschadenverfahren finanziell und administrativ entlastet. Ebenso wurden die Gemeinden massgeblich entlastet. Diese Effizienzverbesserungen sind offensichtlich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Tatsächlich hat der geänderte Wortlaut in Art. 11 JG bezüglich der Reviervergabe, wenn mehrere Personengruppen die Voraussetzungen erfüllen, zu Diskussionen geführt. Davon sind konkret zwei Jagdreviere betroffen. Wie erwähnt sind beide Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hängig.
2. Die heutige Lösung im Auswahlverfahren (Art. 11 JG) weist tatsächlich Verbesserungspotenzial auf und zwar unabhängig davon, wie das Verwaltungsgericht in den beiden erwähnten Beschwerdeverfahren entscheiden wird. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes hat dem zuständigen Amt bereits den Auftrag erteilt, die Modelle anderer Revierkantone zu evaluieren und Bericht zu erstatten. Eine allfällige Anpassung wird mit den betroffenen Kreisen diskutiert werden.
3. Die Überprüfung wird zeigen, welche alternative Vergabemöglichkeiten im Fall von Konkurrenzbewerbungen bestehen und welche Auswirkungen sie haben. Das kantonale Jagdgesetz wird im Laufe der am 1. April 2016 angelaufenen achtjährigen Pachtperiode aufgrund der in Aussicht stehenden bundesrechtlichen Veränderungen ohnehin eine Anpassung erfahren. Sollte die erwähnte Evaluation zu neuen Lösungen führen, die gesetzliche Anpassungen erfordern, kann dies bei der nächsten Revision des kantonalen Jagdgesetzes berücksichtigt werden.